

# Förderverein Funkturm Wilsdruff e.V.



Förderverein Funkturm Wilsdruff e.V.  
Dresdner Straße 8, 01723 Wilsdruff  
Tel.: 035204 279423

E-Mail: foerdereverein@funkturm-wilsdruff.de  
Internet: www.funkturm-wilsdruff.de

## **Satzung des Fördervereins Funkturm Wilsdruff e.V.**

### **§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung)**

- (1) Zur Erhaltung des historischen Standortes des deutschen Rundfunks in Wilsdruff wird ein Förderverein gegründet, der den Namen "Förderverein Funkturm Wilsdruff e.V." führt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wilsdruff.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein Funkturm Wilsdruff e.V. ist in das Vereinsregister einzutragen. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist anzustreben.

### **§ 2 (Zweck und Aufgaben)**

- (1) Zweck des Vereins Funkturm Wilsdruff e.V. besteht in der Erhaltung und Förderung des historischen Standortes der Funkübertragungsstelle Wilsdruff, in der Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, sowie in der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Aufgabe des Fördervereins ist es, die Tradition der deutschen Funkgeschichte zu wahren und zu pflegen, sie am Standort des Senders im öffentlichen Bewusstsein fortzuführen und zu gestalten, sowie in der unmittelbaren Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Dies soll geschehen durch Nutzung als Versuchsstandort für die Forschung an neuartigen Funkübertragungsverfahren und für Studien zur Wellenausbreitung. Es sollen Verbindungen zu universitären und schulischen Einrichtungen unterhalten und gepflegt werden, besonders zur Unterstützung des naturwissenschaftlichen Unterrichts und der Studentenausbildung. Dafür sollen eine Rundfunkstation für ein Schüler- und Studentenradio und eine Amateurfunkstation etabliert werden.

Aufgaben der beiden Stationen sind die lebendige Vermittlung von Aspekten der Rundfunkgeschichte, die Vermittlung technisch-organisatorischer Kenntnisse, die Stärkung der Medienkompetenz von Jugendlichen, Ausbildung junger Funkamateure, frühzeitige Berufs- bzw. Studienorientierung und die Förderung von internationalen Kontakten (Förderung des Gedankens der Völkerverständigung). Das soll durch Exkursionen, Jugendwerkstätten und Seminare erfolgen. Der Förderverein Funkturm Wilsdruff unterstützt durch die beiden Stationen die Behörden in Not- und Katastrophenfällen bei der Übermittlung von Information an die Bevölkerung und den Aufbau von Nachrichtenverbindungen. Unser ist Ziel ist zudem, den Funkturm zu erhalten, den Abbruch zu verhindern und in diesem Zuge den Denkmalschutz wiederherzustellen.

- (3) Der Förderverein Funkturm Wilsdruff verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Förderverein Funkturm Wilsdruff e.V. dient keinen parteipolitischen und konfessionellen Zielen.
- (7) Die satzungsmäßigen Zwecke werden verwirklicht durch
  - Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Interessengruppen und Einzelpersonen
  - Öffentliche Veranstaltungen, Fachausstellungen, Publikationen
  - Kooperation mit örtlichen und regionalen Behörden
- (8) Der Verein unterstützt Maßnahmen und Aktivitäten Dritter, die geeignet sind, die Vereinszwecke nachhaltig zu fördern.

### **§ 3 (Mitgliedschaft)**

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, die die Ziele und die Satzung des Fördervereins Funkturm Wilsdruff e.V. anerkennen und nach ihnen handeln. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und Entscheidung des Vorstandes.

### **§ 4 (Ehrenmitgliedschaft)**

- (1) Durch Beschluss von Vorstand und Mitgliederversammlung können Personen, die sich um die Förderung des Fördervereins Funkturm Wilsdruff e.V. und den

Erhalt des historischen Sendestandortes besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- (2) Die verliehene Ehrenmitgliedschaft berechtigt zur beratenden Mitarbeit und Teilnahme an den unter § 6 festgelegten Aktivitäten.

## **§ 5 (Ende der Mitgliedschaft)**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Erlöschen oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung, die mit vierteljährlicher vorheriger Kündigung nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig ist.
- (3) Dem Tod von Einzelpersonen steht die Auflösung oder der Untergang von Vereinen, Gesellschaften oder von juristischen Personen gleich.
- (4) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand verfügen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten die öffentliche Achtung verloren oder wiederholt und vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwidergehandelt hat. Der Vorstand ist hierbei an die Grundsätze und das Verfahren gebunden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen worden sind.
- (5) Ansprüche auf Rückzahlung geleisteter Beiträge sind bei der Beendigung der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

## **§ 6 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins Funkturm Wilsdruff e.V. teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind auf den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und zu den Organen wählbar.
- (3) Die Mitglieder haben die Verpflichtung, im Rahmen ihrer Kräfte die Vereinsziele zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe zu achten.
- (4) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet und haben die Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.
- (5) Die Beiträge sind laut Aufnahmeantrag rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 7 (Vereinsorgane)**

Vereinsorgane des Vereins Funkturm Wilsdruff e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8 (Mitgliederversammlung)**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstandsvorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese mit Angabe der Gründe verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme der Regelungen in den §§ 12 und 13. Über nicht auf die Tagesordnung gesetzte Punkte kann sie nur beschließen, wenn hierüber ein einstimmiger Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgte oder eine besondere Dringlichkeit durch den Vorstand vorlag.  
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - die Wahl des Vorstandes aus den Mitgliedern
  - die Festsetzung der Beitragsordnung
  - die Bestellung von Rechnungsprüfern
  - die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
  - die Satzungsänderungen
  - die Auflösung des Vereins
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden und einem Vertreter zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 (Vorstand)**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Kassenwart und bis zu drei Beisitzern.
- (2) Der Förderverein Funkturm Wilsdruff e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden und seine zwei Stellvertreter. Zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre; der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange tätig, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Beschlussfähig ist er bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Über die Beratung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Über Aufwendungsentschädigungen und Ersatz von Auslagen entscheidet der Vorstand.

- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Grundlage der Vorstandstätigkeit ist die von der Mitgliederversammlung bestätigte Geschäftsordnung. Diese regelt auch Tätigkeits- und Aufgabenbereiche der einzelnen Mitglieder. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (7) Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Berater hinzuziehen.
- (8) Der Vorstand kann einen Geschäftsstellenleiter bestellen.

### **§ 10 (Rechnungsprüfer)**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer für drei Jahre. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Vorstandes und der Geschäftsstelle. Sie berichten darüber in den ordentlichen Mitgliederversammlungen.

### **§ 11 (Geschäftsstelle)**

- (1) Der Geschäftsstellenleiter handelt im Auftrage des Vorstandes und ist ihm rechenschaftspflichtig.
- (2) Er koordiniert die Vereinstätigkeit und setzt Beschlüsse der Vorstandsberatungen und Mitgliederversammlungen organisatorisch um.

### **§ 12 (Satzungsänderungen)**

- (1) Zu dem Beschluss einer Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche dem satzungsmäßigen Zweck oder die Verwendung der Mittel des Vereins betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

### **§ 13 (Auflösung des Vereins)**

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es des Beschlusses von mindestens drei Viertel der Mitglieder, die in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung anwesend waren.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung zum gleichen Zweck einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des Fördervereins Funkturm Wilsdruff e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt

Wilsdruff, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 14 (Datenschutz im Verein)**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a) das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
  - b) das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
  - c) das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
  - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
  - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO und
  - f) das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins und allen sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erfüllenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o.g. Personen aus dem Verein hinaus.

#### **§ 15 (Anmeldung im Vereinsregister)**

Der Vorstand wird ermächtigt, selbst anstelle der Mitgliederversammlung die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung zum Vereinsregister das Registergericht die eingereichte Satzung in einer Zwischenverfügung beanstandet und eine Änderung notwendig ist, damit der Verein eingetragen werden kann.

#### **§ 16 (Sonstiges)**

Soweit unabänderliche gesetzliche Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen oder die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verhindern, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), der Abgabenordnung des Landes Sachsen und der Gemeinnützigkeitsverordnung der zuständigen Steuerbehörde.

Die Satzungsänderung, wurde von den anwesenden Mitgliedern in ihrer Mitgliederversammlung am 5. Juli 2019 in 01723 Wilsdruff einstimmig beschlossen.